

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 13. Junius 1796.

I. Verordnung.

Seine Königliche Majestät von Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, haben durch die bey Ihnen vorgebrachten Beschwerden verschiedener Gutsherren, in Erfahrung gebracht, daß die von Ihres Herrn Großvaters des Königs Friedrich Wilhelm des ersten Majestät im Jahre 1714 befohlne Reduction der verschiedenen im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg eingeführten Getreide-Scheffel nach Berliner Maas, aller ihrer Edicts und Strafbefehle, und namentlich derer vom 22sten Juny 1714, 1sten November 1721, 5ten Juny 1722, 6ten August 1722 ungeachtet, nicht allgemein zur Befolgung gebracht, sondern auf vielen Gütern die alte Scheffelmaas aus der Ursach beibehalten worden, weil solche mit der Reductions-Tabelle nicht übereinstimmen, und für den einen oder andern Theil Schaden zu befürchten gewesen.

Da nun allerhöchst Dieselben dadurch bezwungen worden, unter öffentlicher Autorität und mit Zuziehung der Theilnehmer eine nochmalige Nachmessung der alten und Berliner Scheffel vornehmen zu lassen, und sich dabey in Ansehung des Hartkorns eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit der Reductions-Tabelle vom Jahr 1714, in Ansehung des Weizens aber und vorzüglich des Gröneberger Scheffels eine grosse Ver-

schiedenheit angeben, dabei auch nachgewiesen worden, daß auf mehrern Gütern eigene Scheffel und eine von der allgemeinen Regel ganz abweichende Messungsart hergebracht, ja auch von verschiedenen Zinspflichtigen ein eigener Scheffel mitgebracht worden; so haben Allerhöchstdieselben zur Zufriedenheit beider Theile nachfolgendes zu verordnen für gut und der Sache angemessen gefunden.

1. Soll es bey allen Gütern, Zins-Herrn und Zehntpflichtigen, welche den vorherigen Verordnungen gemäß, einmal die Reductions-Tabelle angenommen, so wie auf Ihren Domainengütern, diese Reduction unveränderlich, und ohne alle Rücksicht auf die jetzige Nachmessung beibehalten werden.

2. Soll es in Ansehung derseligen Güter, auf welchen zwischen Zinsherrn und Zinspflichtigen ein besonderes Verhältniß der alten Maas zu dem Berliner Scheffel durch Vergleich, oder ein durch Rechtsverjährung begründetes Herkommen festgesetzt, bey diesem Verhältniß sein Bewenden behalten.

3. Dagegen aber allen übrigen, welche sich bis jetzt des alten Scheffels noch bedienen, nachgelassen seyn, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage der Publication dieser Verordnung an, bey dem Amte worin das Gut, wohin das Zinskorn abgeführt wird,

belegen ist, zu erklären, ob sie es bey der Reductions-Tabelle von 1714 bewenden lassen, oder eine besondere der bisherigen Vermessungsart angemessene Reduction, durch den zu diesem Geschäfte als Commissarius ernannten Beamten des Orts verlangen, da denn solche mit Zuziehung beider Theile entweder nach der nachher vorgeschriebenen Messungsart vorgenommen, oder die Reduction durch Uebereinkommen unveränderlich festgesetzt werden soll, in welcher Hinsicht den Zinspflichtigen bekannt gemacht wird, daß die Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg sich vorläufig erkläret hat, statt 48 Scheffel Hersforder Hauf und 60 Scheffel Grönberger Haufmaaß vierzig Scheffel Berliner Streichmaaß annehmen zu wollen.

4. Nach Verlauf der zur Frist bestimmten 4 Monaten sollen aber alle bisherige Scheffel im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg und alle die bisherige auf verschiedenen Gütern hergebrachte Messungsarten abgeschafft, die alten Scheffel zerbrochen, Berliner eingeführt, und bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Conventionsfall, der alte Scheffel weiter nicht gebraucht, und bei der Messung in folgender Art verfahren werden.

Es muß nemlich

- a) Das Getreide in dem Berliner Scheffel mit Kornschaufeln ordentlich eingeschlagen, und nicht mit der Schaufel oder den Füssen an den Scheffel, noch weniger mit der Schaufel in den Scheffel gestossen werden.
- b) Muß dasjenige Getreide, welches beim Anfüllen des Scheffels, oben auf selbigen liegen geblieben, mit einem Streichholze, welches aber kein Kollholz, sondern ein ordentliches Streichholz seyn muß, von einem Ende des Scheffels bis zum andern, langsam und gerade über das Eisen weg, so daß man solches se-

hen kann, rein abgestrichen werden, der Hafer aber wird nicht rein abgestrichen, sondern auf die gewöhnliche Art abget.

5. Damit aber die alten Scheffel desto sicherer abgeschafft und selbst ihr Andenken ver tilget werde; so sollen alle Prästationsregister resp. nach der Reductions-Tabelle von 1714, den vorhandenen Vergleichen, und nach der jetzt nachgelassenen Vermessung, so wie es auf den königlichen Ämtern geschehen, verändert, der vorige Zins nach Berliner Scheffel reduciret, der Betrag in die Bücher der Zinspflichtigen eingetragen, und wie solches geschehen, innerhalb 4 Monaten vom Tage der jetzigen Verordnung an, von den Gutsherrn bey Ihre Kriegeres- und Domaines-Cammer angezeigt, und falls sich künftig ergiebt, daß die Umschreibung dennoch nicht geschehen, für jeden Fall, sowol vom Gutsherrn als Zinspflichtigen zehn Rthlr. Strafe erlegt werden.

Da nun Seine Königliche Majestät von Preussen solchergestalt mit Beobachtung der größten Gerechtigkeit alles gethan haben, was zur Einführung eines überall gleichen Scheffels erforderlich ist; so befehlen Sie auch, daß nach festgesetzter Frist, alle verschiedene Scheffelarten, sowol in der Zinspflicht als Handel und Wandel abgeschafft, in allen vorkommenden Fällen von den Gerichten nach dieser Verordnung verfahren, und die Polizeyobrigkeit für die geringste Nachsicht und Gestattung der alten Scheffel jedesmal selbst mit 20 Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Signatum Berlin den 1sten December 1795.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim.
v. Struensee. v. Schrötter.

II. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ic.

Thun kund und fügen hierdurch auf Ansuchen des Cammerherrn Justus Christian Johann Carl v. Ledebur auf Mühlenburg zu wissen, daß 1) Die Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg, laut Obligation vom 16ten und 28sten Nov. 1623 von dem Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg, ein Capital von 5000 in Species guter im heil. römischen Reiche gangbaren unverbothenen Reichsthalern leihbar aufgenommen, 2) daß der höchstselige Churfürst Friedrich Wilhelm gloriwürdigen Andenkens, laut Instruments d. d. Bielefeld vom 10ten Febr. 1650 diese Obligation bestätigt und genehmiget, 3) daß nach dem Document d. d. Rittberg den 28sten Nov. 1669 die Ravensbergische Ritterschaft das vorgedachte Capital der 5000 Rthlr. am 28sten Nov. 1669 an die Gräfin Anne Catharine zu Ostfriesland und Rittberg in einer unzertheilten Summe baar wieder ausgezahlet. 4) Daß aber die Ravensbergische Ritterschaft zur Abtragung jener 5000 Rthlr. in den Mitteln des Amtes Sparenberg nur 1000 Rthlr. vorräthig gehabt, und sich deshalb genöthigt gesehen, die übrigen 4000 Rthlr. von dem Land-Commissario und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert Ledebur Erbherrn zu Mühlenburg aufzunehmen, und daß sie ihm zu mehrerer Versicherung dieser Anleihe, jene von der Gräfin zu Ostfriesland und Rittberg eingelsetzte Obligation ad 5000 Rthlr. in Species Reichsthalern übergeben habe, um daraus bis zur Ablösung der 4000 Rthlr. sowol das Capital, als Zinsen einzufordern, 5) daß nach dem Vergleich d. d. Königsbrück und Erollage vom 13ten Jan. 1713 samt beigefügten Quitungen und Cessionen, der Dohmeapitular Ernst Günther v. Ledebur, auf welchen jene 4000 Rthlr. vererbt worden,

solche an die verwittwete Henriette Marie von Ledebur geborne v. Jttersum auf Königsbrück cediret, wegen einiger unter ihnen, des Agio halber, entstandenen Forderungen aber, vorgedachte verwittwete v. Ledebur jenes Capital der 4000 Rthlr. wiederum an den Dohmeapitular Ernst Günther v. Ledebur zurück cediret habe, 6) daß nachher dieses Capital der 4000 Rthlr. durch Erbgangsrecht auf den im Jahre 1759 hieselbst verstorbenen Dohmeapitularn Plato Heinrich v. Ledebur devolviret worden, und 7) letzterer solches hinwiederum, nach Darlegung der bey unserer Regierung verhandelten Acten, auf den bei Märkscher Krieges- und Domainencammer zu Hamm gestandenen und im Jahre 1794 verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten Christian Heinrich Ernst v. Ledebur vererbet habe, welcher in seinem Testamente vom 30sten Januar 1794 seinen ältesten Sohn, den Cammerherrn Justus Christian Johann Carl von Ledebur zum Universalerben seines gesammten beweg und unbeweglichen Vermögens eingesetzt hat, daß also letzterer nunmehr rechtmäßiger Gläubiger, dieses auf den Fond der hiesigen Kriegescasse radicirten Ravensbergischen Landschafts-Capitals der 4000 Rthlr. in Specibus ist.

Da nun der jetzige Gläubiger dieses Capitals der 4000 Rthlr., Cammerherr Justus Christian Johann Carl v. Ledebur angezeigt hat, daß die darüber sprechenden Originaldocumente bereits bei Lebzeiten seines Vaters, des verstorbenen Krieges und Domainen Cammerpräsidenten v. Ledebur, durch einen Zufall abhanden gekommen, und es also nothwendig sey, um dies Capital der 4000 Rthlr. dereinst von der Kriegescasse hieselbst erheben zu können, ein öffentliches Aufgebot in Ansehung aller daran Anspruch machenden etwaigen Gläubiger und Cessionarien zu veranlassen, diesem Gesuche auch statt gegeben worden; so werden hiemit alle die-

jenigen, welche an die gedachte verlohren gegangene, von der Ravensbergischen Ritterschaft unterm 16. und 28ten Nov. 1623 an den Grafen Johann von Ostfriesland und Rittberg ausgestellte Obligation ad 5000 Rthlr. Species, in gleichen alle diejenigen, welche an die gleichfalls verlohren gegangene, von der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg an den Landcommissarium und Ritterschaftsdeputirten Johann Albert v. Ledebur unterm 29. Nov. 1669 ausgestellten Schuldverschreibung über 4000 Speciesthaler, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstigen Briefes Inhaber, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch in Gemäßheit der Gerichtsordnung P. I. Tit. 51. §. 117. per edictales, welche alhier, zu Bielefeld, und beim Landgericht zu Hamm angeschlagen, und dem hiesigen Intelligenzblatt sechs mal, und den Lippstädter Zeitungen dreimal eingerückt worden, öffentlich aufgefordert, in Termino den 27sten Juny c. Morgens 9 Uhr vor dem Deputato Regierungsrath v. Wyß diese ihre Ansprüche an das Capital der 4000 Speciesthaler, und die darüber sprechenden jedoch verlohren gegangenen Documente de 16. und 28 Nov. 1623 u. 28. Nov. 1669 gebührend anzugeben, und solche gehdrig zu rechtfertigen, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Capital der 4000 Rthlr. Species und die darüber lautenden mehrerwähnten Obligationen auf immer abgewiesen, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, die verlohren gegangenen Originaldocumente für mortificiret, und der Cammerherr Justus Christian Johann Carl von Ledebur als rechtmäßiger Eigenthümer und Gläubiger dieses Capitals angesehen und erklärt werden soll. Urkundlich ist diese Edictalcitation unter der Minden-Ravensbergischen Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Anstatt und von wegen ic. v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen.

Ich bin kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges-Commissair und Ueise-Inspector Kurlbaum zu Bielefeld darauf angetragen, daß alle diejenigen in dem Hypothekenbuche Unserer Minden-Ravensbergischen Regierung und Unseres Magistrats zu Bielefeld nicht eingetragene, welche an dem zu Bielefeld belegenen von der Wittwe des Krieges-Commissarii Beyer an den obgedachten Krieges-Commissarium Kurlbaum den 22ten Nov. 1792. verkauften freyen Hofe und Zubehör, auch an dem daneben belegenen und mit verkauften bürgerlichen Hause, das bisher zum Ueise- und Waagehause gebraucht worden, einigen real-Anspruch oder Forderung haben, oder welche auf unbekante Grundgerechtigkeiten oder Servituten dabey Anspruch machen, öffentlich zu Anhebung ihrer vermeinten Rechte aufgefordert, und demnach die sich nicht Meldenden präcludirt werden möchten: Und da Wir diesem Gesuche nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung p. I. Tit. I. §. 101. sq. statt gegeben, daß Wir dahero Terminum vor Unserm Magistrat zu Bielefeld auf den 8ten Julii d. J. anbezielen lassen, in welchem alle diejenigen, die nicht eingetragene real-Ansprüche in der erwähnten Art an den gedachten jetzigen Kurlbaumschen Grundstücken zu haben glauben, sich vor demselben, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Bielefeld einzufinden, und diese ihre Ansprüche nicht nur anzugeben, sondern auch gehdrig nachzuweisen haben; wobey denn zur Warnung dient, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen real-Ansprüchen auf vorgedachte Grundstücke und Pertinenzien werden präcludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt, und hiernach in Absicht des freyen Hofes von Unserer Regierung, und in Absicht des bürgerlichen Hauses von Unserm Magistrat zu Bielefeld, als judicis

rei sitae das Präclufions-Erkenntniß abgefaßt werden. Urkundlich dessen ist diese Edictal: Citation zu sechs mahlen in dem hiesigen Wochenblatte, drey mal in den Pippstädter Zeitungen eingerückt, und überdem hieselbst, in Dielesfeld und Herford angeschlagen worden. So geschehen Minden am 4ten März 1796.

Anstatt und von wegen Seiner Königlich Majestät von Preußen.

v. Arnim.

Amt Ravensberg. Die Gläubiger des in Concurß gerathenen Heuerlings Johann Henrich Kindermanns in Wscheloh werden hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre an denselben habende Forderungen in Termino den 26ten August hieselbst bey Gefahr der Abweisung anzugeben und ihre Richtigkeit nachzuweisen.

Meinders.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Burgermeistere und Rath der Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß die Erben der Frau Senatorin Selperth gebornen Riensch, theilungshalber, auf freywillige Subhastation ihrer noch unveräußerten, in Gemeinschaft gebliebenen Grundstücke angetragen haben, und Hochtbl. Regierungs-Pupillen-Collegium solchen öffentlichen Verkauf nicht nur bewilliget, sondern auch dem Magistrat aufgetragen habe. Die solchergestalt zu verkauffende Grundstücke sind folgende:

1. Ein Garten vorm Simeonsthore linker Hand des Steinweges, nemlich der dritte vom Thore angerechnet sub Nr. 9. des Stadt-Catastri groß 7/8tel, angekauft den 13ten April 1719. von Jo. Diederich Gevelothe, jetzt taxirt zu 300 Rt., 2. ein Garten daselbst Nr. 8. des Stadt-Catastri, der zweite vom Thore an, groß 8/8tel, angekauft aus der Wdhndelschen Nachlassenschaft, und jeko taxirt zu 340 Rthlr., 3. eine Gartenflage vorm Simeonsthore, sub Nr. 15. des Stadt-Catastri, angekauft

von den Stirnschen Erben 18/8tel groß, und jetzt taxirt zu 540 Rt., 4. eine Wiese am Niederdamm am Schlagbaum Nr. 7. et 9. des Dammbuchs, angekauft von der KriegeSräthin Becker, hernach Hübcken, groß 8 Morgen 58 Ruthen, jetzt taxirt zu 450 Rt., 5. eine Wiese über der Rue, unter Haddenhausen, taxirt a 7 und 1/2 Morgen zu 750 Rt., gekauft von einer ehemaligen Pfindeln Nr. 157, 6. eine Wiese am Oberdamm Nr. 125, gekauft von den Gebrüthern Mündermans, groß 5 Morgen 94 Ruthen, taxirt zu 450 Rt., 7. eine Wiese daselbst Nr. 106. groß 5 Morgen 80 Ruthen, gekauft von Lormahn, taxirt zu 450 Rt., 8. eine Wiese daselbst Nr. 107. groß 5 Morgen 31 Ruthen, aus der Brasantischen Erbschaft, taxirt zu 450 Rt., 9. eine Wiese daselbst Nr. 108, groß 2 Morgen 157 Ruthen, aus dem Abraham Rudolph Schreiberschen Concurse angekauft, taxirt zu 450 Rt., 10. drey Morgen Theil-Land oben den Kulen vorm Kuthore, am großen Haler Wege, gekauft aus dem Weslingschen Concurse, und jetzt taxirt zu 270 Rt., 11. zwey und einen halben Morgen Zins- und Zehntland vorm Neuenthore in den Windbielen an der langen Straße nach Halen, welches Jordan in Miethe hat, aus der Rienschischen Erbschaft, taxirt zu 270 Rt., 12. drey Morgen Zehntbar, jedoch Landschafsfrey, an der Heide, ehemals Ilgenlehn, welches jetzt Col. Niechman Nr. 75. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 300 Rt. Es sind aber nach der Zeit solcher Taxation per Rescriptum Hochtbl. Cammer de 23. Febr. c. 2 Rt. als ein beständiger Lehns-Canon, an die Königl. Kriege-Casse zahlbar, darauf geleget worden. 13. Drey Morgen Zehntbar hinter dem Lichtenberge, welche die Wittwe des Fuhrmans Brinckmann in Miethe hat, ehemals Ilgensches Lehn, Landschafsfrey, taxirt zu 270 Rt., 14. drey Morgen Zehntbar am Wasloh, vormals v. Ilgen Lehn, Landschafsfrey, welches Col. Kruse Nr. 42. in Miethe hat,

taxirt zu 270 Rt., 13. zwey und einen halben Morgen Zehntbar bey dem Masloh, vormalß Flgenlehn, Landschazfrey, welche der Fuhrmann Heineberg in Miethe hat, taxirt zu 225 Rt., 16. einen Morgen Zehntbar daselbst, Landschazfrey, vormalß Flgenlehn, welches Col. Walcke Nr. 34. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 90 Rthlr., 17. zwey Morgen Zehntbar, im Masloh, Landschazfrey, vorhin Flgenlehn, welches Col. Riechman Nr. 58. in Halen in Miethe hat, taxirt zu 180 Rt., 18. drey Morgen Zehntbar bey dem Masloh, Landschazfrey, ehemals Flgenlehn, welches Col. Kuls Nr. 23. zu Halen in Miethe hat, taxirt zu 240 Rt., 19. einen halben Morgen daselbst Zehntbar, Landschazfrey, vorhin Flgenlehn, welche Riechmann Nr. 58. in Miethe hat, taxirt zu 45 Rt., 20. einen Morgen Freyland in Berens Kämpen, vormalß Flgenlehn, Landschazfrey, welchen Col. Kaiser auf der Heide in Miethe hat, taxirt zu 100 Rt., 21. zehn Morgen in 12 Stücken an der Heide, vormalß Flgenlehn, Landschazfrey, taxirt zu 800 Rthl. Die, welche nicht ausdrücklich, als Landschaz oder Abgaben frey bemerket worden, sind den gemeinen Lasten an Landschaz, Zinse, und dergleichen unterworfen. Wir laden daher die Kaufliebhaber auf den Termin den 18. Julii c. ein, Vor- und Nachmittages sich einzufinden, und zu bieten, nemlich auf dem Rathhause vor dem Deputato Herrn Criminal-Rath Mettebusch. Vorläufig werden folgende Bedingungen beandt gemacht: a. es kann niemand bieten, welcher nicht das Bürgerrecht hat, oder er muß es gewinnen. b. Das Kaufgeld wird in 4 Wochen vom Tage des Adjudications-Bescheides an, in vollwichtigen Golde bezahlet; jedoch kann solches auch zur Hälfte gegen hinlängliche Sicherheit auf Obligation zu 4 prCent Zinsen creditirt werden. c. Wird zum Zuschlage die Approbation Hochtbl. Reglerungs-Pupillen-Collegii vorgeschriedenermaßen vorbehal-

ten. d. Die Grundstücke werden dem Käufer nach dießjähriger Erndte eingeräumt, und übergeben, jedoch bis zur Bezahlung des Kaufgeldes, oder ausgefertigter Obligation das Eigenthums-Recht den Verkäufern vorbehalten. e. Versteht sich von selbst, daß die Lasten der Grundstücke auf den Käufer übergeben, mit Ausschluß des jetzt laufenden Jahres 1796. f. Jedes einzelne Grundstück wird in Vausch und Vogen verkauft, ohne ein Maas zu gewähren, so wie es da liegt, und ohne sich auf Graben und Hecken einzulassen, welches den Kaufliebhabern überlassen wird, vorher in Augenschein zu nehmen, und Erkundigung einzuziehen. g. Gleichermassen wird es den Kaufliebhabern überlassen, sich zu erkundigen, ob irgend eine aus den Hypothequenbüchern nicht erkennbare Last an Stoppelhude, Wege, und dergleichen darauf hafte, weil deshalb keine Gewähr geleistet wird. h. Wegen der Gaille muß der Käufer sich mit dem blöherigen Inhaber, ohne Verantwortlichkeit, und Einmischung der Verkäufer abfinden. i. Der Käufer bezahlet die Gebühren des Adjudications-Bescheides, u. s. w. ohne Abzüge vom Kaufgelde. Uebrigens werden diejenigen, welche irgend einen mehreren real. Anspruch an vorstehende Grundstücke zu haben vermeynen, als hier angezeigt ist, es sey an Grund-Abgaben, Hecken oder Grabens-Rechten, oder Wegen, u. s. w. auch auf den obgedachten Termin, zur Angabe solcher Ansprüche vorgeladen, mit dem gerichtlichen Bedeuten, daß solche hernach nicht weiter statt finden, sondern dergleichen Prätendenten auf immer damit abgewiesen werden sollen. Minden den 3ten Merz 1796.

Director, Burgermeistere und Rath allhier.

Minden. Bey Hennerde große Apfel-Sina 12 St. 1 Rthl. Citron 25 St. 1 Rthl. Catrien-Pflaumen und extra feint Spelmehl 6 Pf. 1 Rt. Neu Bamberger

Schwetschen 10 Pf. 1 Mt. Fein Hallisch Mehl 12 Pf. 1 Mt. Magdeburger Weizen-Mehl 16 Pf. 1 Mt. Schöne blau Tinctur zur Wäsche zu gebrauchen das Glas 3 ggr.

Rothenhoff. Auf dem hiesigen Königl. Amts-Vorwerk Rothenhoff liegen circa 3000 Pf. Wolle zum Verkauf; Liebhaber können sich melden und darüber den Handel schließen.

Guth Amorkamp. Bey dem Conduktor Knipping hieselbst ist eine Parthey Wolle vorräthig; wer solche kaufen will, kann sich in Zeit von 14 Tagen anfinden.

Die Königlich Eigenbehörige Steinbeck's oder bey der Decke Stette Nr. 29. Brsch. Ummeln soll mit Vorbehalt der Qualität am 30ten August c. Morgens 11 Uhr am Gerichtshause zu Bielefeld Schulden halber meistbietend verkauft werden. Diese Stette besteht aus einem Wohnhause mit dem Brunnen und Backofen, 2 Kirchenständen und Begräbnissen, etwa 18 Scheffelsaat Feld-Gartland und Wiesewachs und 29 und 1/2 Scheffelsaat Markengründen, zusammen auf 805 Mt. 11 ggr. veranschlagt, wogegen die jährlichen Abgaben 8 Mt. 8 ggr. 10 Pf. betragen. Lusttragende Käufer müssen an gedachtem Tage ihr Gebot abgeben, wo dann der Bestbietende den Zuschlag erhalten und nachher kein weiteres Gebot angenommen werden soll. Zugleich werden alle diejenige, welche an diese Stette Anspruch und Forderung haben, zur Angabe und Nachweisung auf gedachten Termin unter der Verwarnung verabladet, daß sie nachher damit nicht weiter gehöret, sondern auf immer abgewiesen werden sollen. Amt Brackwede am 3ten Junii 1796. Brune.

IV Sachen zu verpachten.

Das in der Graffschaft Ravensberg an der Osnabrückischen Grenze belegene adeliche Guth Baghorst, soll mit denen dazu gehörenden Aeckern, Wiesen, Diensten

und Schäferereyen, Zehnden, und verschiednen andern dazu gehörenden sehr ansehnlichen Gerechtsamen, in Termino den 11ten Julii auf dem Guthe Baghorst selbst, an den Meistbietenden auf 4 Jahre verpachtet werden. Die Conditiones unter welchen die Verpachtung geschehen soll, so wie auch der aufgenommene Anschlag, können vor dem Verpachtungs-Termin bey der Frau Landrätthin von Korff zu Minden eingesehen werden. Minden den 7. Junii 1796.

V. Sachen so verloren.

Es ist von der Post de Berlin, so den 1sten dieses Abends spät allhier eingetroffen, ein Packet in Linnen F. F. gezeichnet 70 Pfund haltend aus der Schoffelle des Postwagens verlohren gegangen, oder entwendet worden. Dem Publico wird dieses hierdurch bekandt gemacht, mit dem Ersuchen, daß falls jemand einige Wissenschaft von quäst. Packet wo solches gefunden, oder hingekommen seyn mag erhält, solches dem hiesigen Königl. Postamt anzuzeigen. Den etwaigen Finder dieses Packets wenn er solches ablieferet sowohl als denjenigen, welcher einige Nachricht davon geben kann, soll ein ansehnliches Douceur gereicht werden. Minden den 6ten Junii 1796.

Königl. Preuß. Postamt.

Albrecht.

VI Avertissements.

Da das Krammarkt zu Oldendorff auf den 25ten dieses auf einen jüdischen Sabbath einfällt und daher solches Tages zuvor auf den 24ten dieses zu verlegen nöthig gefunden worden; so wird solches hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Königl. Preuß. Minden-Ravensb. Lecklenburg Lingenische Krieges- und Dom-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. v. Zschok.

Herford. Da der 18te Junius an welchen hieselbst gewöhnlich das sogenannte Biffions-Markt den Anfang nimt, auf einen Sonnabend fällt, und also die

ses Markt, der jüdischen Handelsleute wegen, erst an den darauf folgenden Montag den 20ten dess. M. anfangen kann, so wird solches zu Vermeidung möglicher Verwechselung der Markt-Tage, dem Publikum hiedurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Magistrat daselbst.

Diederichs.

VII Sterbe = Fall.

Mit unaussprechlicher Betrübniß meines Herzens mach ich's allen meinen werthen Freunden, im Namen meiner

Mutter und übrigen Geschwister, bekannt, daß mein lieber, guter Bruder N. H. Hülsenkamp, Doctor und Stadtphysicus zu Amsterdam, den 20sten vorigten Monats, an den Folgen eines hitzigen Fiebers, die Laufbahn seines rühmlichen Lebens im 32sten Sommer seiner Tage zu S. Graveland beschloffen hat. Dankersen den 5ten Junii 1796.

G. H. Hülsenkamp,
Prediger.

Ein wohlfeiler gelber Anstrich auf Häuser.

Man ist gewohnt, steinerne Gebäude durch gelben Ocker, den man mit Kalk vermischt, licht- oder dunkelgelb zu betünchen. Allein diese Farbe ist etwas theuer, und kostet noch die Mühe, sie zu stoßen. Eine wohlfeilere gelbe Farbe, von besserer Dauer und schönem Ansehen, zum gelben Häuser-Anstriche ist folgende: Man zerlasse gemeinen Vitriol in heißem Wasser, zwei Pfund Vitriol auf eine Kanne Wasser gerechnet, und man verwahre diese Lauge in einem Gefäße. Nachher vermengt man weissen gesichteten Kalk, so viel als man zur Ueberstreichung einer Mauer an einem Hause gebraucht, mit reinem Wasser, bis daraus ein dicker Brei wird, in einem andern Gefäße. In dieses Kalkwasser gieße man so viel Vitriollauge, als das Mengsel zum Anstriche zu verdünnen, erforderlich ist. Sogleich wird dieser Brei blaugrün, und es wird die

damit überstrichene Mauer nicht gelb, als bis die Farbe an ihr recht angetrocknet ist. Je mehr Vitriollauge, den Kalk zu verdünnen, zugesetzt werden muß, desto dunkeler wird die grüne Farbe, und so umgekehrt; und so kann man die gelbe Häuserfarbe so hell oder gesättigt machen, als man will. Die Nuance geräth nach unserm Belieben, wenn man erst einen Versuch macht, ein Stück Mauer damit anzustreichen, und dann kann man die Mischung im Großen desto besser finden, wofern die Probe zu dunkel oder zu hell wäre. Die Farbe hängt sich an der Mauer fest, sie beschmiert nicht die Hände, wofern sie einmahl recht trocken ist, und hat ein lebhafteres Ansehen als die Ockerfarbe. Man richtet mit einem Pfunde Vitriol mehr, als mit zwei Pfund Ocker aus, der mehr kostet.